

**Von:** NIMMERVOLL, Martina <post@bka.gv.at>  
**An:** Postfach Verfassungsdienst <verfassungsdienst@bka.gv.at>  
**Gesendet am:** 19.12.2023 16:15:54  
**Betreff:** WG: Sendung

Abgeholt am 19.12.2023

Poststelle

---

**Von:** noreply\_meinpostkorb@brz.gv.at <noreply\_meinpostkorb@brz.gv.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 19. Dezember 2023 15:59  
**An:** Postfach Einlauf und Abgangsstelle <post@bka.gv.at>  
**Betreff:** Sendung

19.12.2023

## Referat Legislativ- und Verfassungsdienst

### Sendung

Den Inhalt dieser behördlichen Zustellung finden Sie unter den Anlagen.

---

### Nachrichtendetails

#### Zustellqualität

Zustellung mit Zustellnachweis

#### Geschäftszahl

20031-KULT/600/285-2023

#### ID

cf4cbca1-9e7c-11ee-9f1a-0ec58869c389

#### Absender-ID

+VqPA4ITj5o9NhXW493Wg32WyV511JYiWMtK2PIEJn7R0Zh+giAlk0g6VmRK7+  
abccJziRhR7jrTg8sSlwRfvLO5dtmnUNSIoTNOYKTXyQDomkDFtWBbAQ==

#### Zugestellt am

19.12.2023 um 15:42:18 Uhr

#### Abgeholt am

19.12.2023 um 15:58:34 Uhr

Bei Fragen zum Inhalt der Zustellung wenden Sie sich bitte an den Absender.

Weitere Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen zu **Mein Postkorb** finden Sie in den Hilfeseiten unter [Kontakt und Hilfe](#).



**LAND  
SALZBURG**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Verfassungsdienst  
und  
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-KULT/600/285-2023

Datum  
14.12.2023

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Dr. Paul Sieberer  
Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2023, mit dem das Salzburger Schulorganisations-  
Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 und das Salzburger Bil-  
dungsdirektionsgesetz - S.BDG geändert werden

Beilagen: 2

Gemäß Art 113 Abs 4 iVm 97 Abs 2 und 98 B-VG beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung bekannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann.

Der Bericht des vorbereitenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit dem Initiativantrag der Gesetzesbeschluss ergibt, ist angeschlossen.

Die Zustimmungspflicht der Bundesregierung wrd in Artikel 1 Z 1.2.2 (Kompetenz der Bildungsdirektion) gesehen.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

### **Antrag**

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Mag.<sup>a</sup> Jöbstl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz - S.BDG geändert werden

Bereits seit dem Jahr 2021 besteht im Zusammenhang mit der bundesgesetzlich initiierten Schuldigitalisierung (Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz - SchulDigiG, BGBl I Nr. 9/2021 in der Fassung BGBl I Nr. 185/2022) eine befristete Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen dem Land Salzburg bzw. der Bildungsdirektion für Salzburg und den Gemeinden in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter (siehe Gesetz vom 15. Dezember 2021, mit dem das Salzburger Schulorganisationsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden, LGBl Nr. 7/2022). Auf die damaligen Ausführungen (Nr. 170 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode) in der Regierungsvorlage darf verwiesen werden.

Dem beiliegenden Gesetzesvorschlag sind umfangreiche Verhandlungen zwischen dem Land Salzburg, der Bildungsdirektion für Salzburg, dem Salzburger Gemeindeverband und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vorangegangen. Diese Verhandlungen führten letztlich zu dem nun vorliegenden Änderungsvorschlag des Salzburger SchuOG 1995 und des S.BDG.

Ziel damals war und ist es auch heute, den Salzburger allgemeinen Pflichtschulen - insbesondere Mittelschulen und allgemeinen Sonderschulen - eine möglichst friktionsfreie Teilnahme am IKT-gestützten Unterricht zu gewährleisten und aufgrund der nach wie vor nicht gänzlich geklärten kompetenzmäßigen Zuständigkeit eine vernünftige und für alle Partner tragfähige dauerhafte Lösung zu finden. Im Endausbau sollen neben den Mittelschulen und allgemeinen Sonderschulen auch die 184 Volksschulen im Bundesland Salzburg mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden.

Die neue Aufgaben- und Kostenaufteilung ist im beiliegenden Gesetz wie folgt geregelt:

Das Land Salzburg bzw. die Bildungsdirektion für Salzburg trägt die Kosten für die Bereitstellung der digitalen Endgeräte für Landeslehrpersonen nach Ende der Anschubfinanzierung durch den Bund (siehe § 2 Abs 3 SchulDigiG). Zugleich übernimmt die Bildungsdirektion für Salzburg die Betreuung und Wartung dieser digitalen Endgeräte sowie die Durchführung von Maßnahmen zur sicheren Integration dieser mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gem. § 6 Z 1 und Z 2 SchulDigiG (Mobile Device Management und Fernwartung).

Die Gemeinden in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter übernehmen ab dem Schuljahr 2024/25 die Kosten der Softwarelizenzen (MS-ACH-Vertrag) zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule zu 100 %: Bis dahin bleibt es bei der bestehenden Kostenregelung (50 % Land bzw. Bildungsdirektion, 50 % Gemeinden).

Notwendige organisatorische und personelle Änderungen in der Bildungsdirektion für Salzburg werden derzeit vorausschauend für die zusätzliche IT-Ausstattung im Primarbereich skizziert und mit den politischen Verantwortungsträgern abgestimmt. Geplant ist jedenfalls eine eigene Organisationseinheit in der Bildungsdirektion für Salzburg („Salzburger Schulleiterservice“), die die notwendigen Supportleistungen für die teilnehmenden Schulen mit hoher Kompetenz und gebündelt anbietet sowie die Verankerung dieser Serviceeinheit in der Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion für Salzburg.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur (Verweis auf die aktuelle Fassung des Bildungsinvestitionsgesetzes bzw. der Landeslehrer-Controllingverordnung 2023, geänderte amtliche Abkürzung des Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetzes), sollen aber zugleich mit diesem Gesetz mitberücksichtigt werden.

Diese Änderungen sollen rückwirkend per 1. September 2023 in Kraft treten, ausgenommen davon ist die neue Finanzierungsregelung in § 1 Abs 11 Z 3 SchuOG, diese soll erst mit 1. September 2024 in Kraft treten. Da die Aufgaben der Bildungsdirektion im Zusammenhang mit der Schuldigitalisierung bereits vor Jahren der Bildungsdirektion übertragen wurden (siehe LGBl Nr. 7/2022) und nunmehr lediglich die Verlängerung derselben (mit leichten Abänderungen) erfolgen soll, bedarf dieses Gesetz keiner Zustimmung des Bundes gem. Art. 113 Abs 4 B-VG iVm Art. 97 Abs 2 B-VG (bzw. Art. 98 B-VG).

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Mag. Mayer eh.

Mag.<sup>a</sup> Jöbstl eh.

Dr. Schöppl eh.

# **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

## **Artikel 1**

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 115/2022, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Im Abs 10:*

*1.1.1. Im Einleitungssatz entfällt die Wortfolge „in den die Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023“ ersatzlos.*

*1.1.2. In der Z 1 entfällt das Wort „weiterer“.*

*1.2. Im Abs 11:*

*1.2.1. Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „in den die Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023“ durch die Wortfolge „in den die Schuljahren 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024“ ersetzt.*

*1.2.2. Nach der Z 2 wird eingefügt:*

„3. Ab dem Schuljahr 2024/25 tragen die gesetzlichen Schulerhalter 100% der Kosten für die Softwarelizenzen gemäß Z 1 und 2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach der Anzahl der Stammschullehrpersonen an den teilnehmenden Schulen. Die Anschaffung der Softwarelizenzen erfolgt zentral durch die Bildungsdirektion für Salzburg mit anschließender Weiterverrechnung an die gesetzlichen Schulerhalter.“

*2. Nach § 61 wird angefügt:*

### **„§ 62**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... rückwirkend mit 1. September 2023;
2. § 1 Abs 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... mit 1. September 2024.“

## **Artikel 2**

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG, LGBl Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2023, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Im Abs 1 Z 4 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2019“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 132/2022“ ersetzt.*

*1.2. Im Abs 1 Z 5 wird die Verweisung „§ 6 Z 1 und 2 SchDigiG“ durch die Verweisung „§ 6 Z 1 und 2 SchulDigiG“ ersetzt.*

*1.3. Im Abs 2 Z 2 wird die Verweisung „§ 7 Landeslehrer-Conrollingverordnung“ durch die Verweisung „§ 7 Landeslehrer-Conrollingverordnung 2023, BGBl II Nr 185/2023“ ersetzt.*

*2. Im § 3 wird die Wortfolge „des Dienst- und Personalvertretungsrechts“ durch die Wortfolge „des Dienst-, Besoldungs- und Personalvertretungsrechts“ ersetzt.*

*3. Im § 9 wird angefügt:*

„(5) Die §§ 2 Abs 1 und 2 sowie (§) 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr ..... treten rückwirkend mit 1. September 2023 in Kraft.“

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Mag.<sup>a</sup> Jöbstl (Nr. 160 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz - S.BDG geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Dezember 2023 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl erläutert, dass die kompetenzrechtliche Verteilung im Digitalisierungsbereich nicht abschließend geklärt sei. Der Bund habe Anzahlungen geleistet, über die weitere Aufteilung der Kostentragung seien aber umfangreiche Verhandlungen notwendig geworden. Die neue Aufgaben- und Kostenaufteilung sei im Gesetz nun wie folgt geregelt: Das Land Salzburg bzw. die Bildungsdirektion für Salzburg trage die Kosten für die Bereitstellung der digitalen Endgeräte für Landeslehrpersonen nach Ende der Anschubfinanzierung durch den Bund (siehe § 2 Abs 3 SchulDigiG). Zugleich übernehme die Bildungsdirektion für Salzburg die Betreuung und Wartung dieser digitalen Endgeräte sowie die Durchführung von Maßnahmen zur sicheren Integration dieser mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule gem. § 6 Z 1 und Z 2 SchulDigiG (Mobile Device Management und Fernwartung). Die Gemeinden in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter würden ab dem Schuljahr 2024/25 die Kosten der Softwarelizenzen (MS-ACH-Vertrag) zur Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule zu 100 % übernehmen. Bis dahin bleibe es bei der bestehenden Kostenregelung (50 % Land bzw. Bildungsdirektion, 50 % Gemeinden). Notwendige organisatorische und personelle Änderungen in der Bildungsdirektion für Salzburg würden derzeit vorausschauend für die zusätzliche IT-Ausstattung im Primarbereich skizziert und mit den politischen Verantwortungsträgern abgestimmt. Die geplanten Änderungen sollten rückwirkend per 1. September 2023 in Kraft treten.

Abg. Rieder begrüßt das Vorhaben und betont, dass damit im Bereich der Digitalisierung die Qualität in den nächsten Jahren gewährleistet werden könne.

Abg. Hangöbl BEd bewertet das Vorhaben positiv und spricht sich für eine Weiterführung des Projekts aus.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA erkundigt sich zum Kostenschlüssel und zum Einsatz der digitalen Endgeräte in den Volksschulen.

Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Gutschl berichtet über die konstruktiven Gespräche mit Gemeindeverband und Städtebund. Die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten und die digitale Bildung der Kinder und Jugendlichen müsse im Fokus stehen. Die Thematik sei im Gesamtkontext, vor allem im Hinblick auf notwendige Entflechtungen, betrachtet und einer Lösung zugeführt worden. Beispielsweise würden administrative Kräfte in den Schulen ab 2024 zur Gänze von Seiten des Landes übernommen werden. Bei der Thematik der mobilen Endgeräte sei man übereingekommen, dass die Bildungsdirektion auch nach Ende der Anschubfinanzierung durch den Bund, die digitalen Endgeräte den Lehrpersonen zur Verfügung stellen und auch die Betreuung und Wartung übernehmen werde. Die notwendige Infrastruktur werde an den Schulen verankert. In der Bildungsdirektion werde für die notwendigen Unterstützungsleistungen an den Schulen eine eigene Organisationseinheit geschaffen. Die Gemeinden übernehmen im Gegenzug die Lizenzkosten. Die digitalen Endgeräte seien in der Volksschule für Lehrpersonen vorgesehen und in der Folge auch für Schülerinnen und Schüler je nach Altersgruppe, damit diese verantwortungsvolles Arbeiten mit den digitalen Möglichkeiten lernen könnten.

HR Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erläutert, dass das Gesetz in Bezug auf die in Art. 1 eingeräumten privatwirtschaftlichen Kompetenzen der Zustimmung des Bundes bedürfe.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln 1 und 2 meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Mag.<sup>a</sup> Jöbstl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 - SchuOG 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz - S.BDG geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 160 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.<sup>a</sup> Jöbstl eh.



**Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2023:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.